Zeitschrift: Der Schweizer Sammler und Familienforscher = Le collectionneur et

généalogiste suisse

Herausgeber: Schweizer Bibliophilen-Gesellschaft; Schweizerische Gesellschaft für

Familienforschung: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 11 (1937)

Heft: 6-7: Der Familienforscher = Le généalogiste

Artikel: Verbauerte Herrengeschlechter [Fortsetzung]

Autor: Zollinger, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-387326

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FAMILIENFORSCHER

Le généalogiste

MITTEILUNGEN der schweizerischen Gesellschaft für Famlilienforschung

BULLETIN de la Société suisse d'études généalogiques

No. 6/7

IV. Jahrgang

12. Juni 1937

REDAKTION: Dr. ROB. OEHLER, Vennerweg 2, Bern

Verbauerte Herrengeschlechter

Von G. Zollinger (Fortsetzung)

Die KIENAST und die HERWEGER in Zollikon⁴)

standen mindestens auf gleicher Stufe wie die «von Zollikon» selbst. Bei der Aufzählung von Zeugen war die Reihenfolge nicht ungefähr, sondern dem Rang entsprechend. 1223 steht ein Kienast unter Rittern und andern Vornehmen sogar noch direkt vor dem einige Jahrzehnte später als verstorben erwähnten Dietrich v.Z. (1268 dominus †). 1256: R. Kienast an 2. Stelle aller Zeugen, unmittelbar nach ihm folgen die «v. Z.». 1260 die erstgenannten Zeugen: Chunr. & Rud. fratres de Zollinchon dicti Kienast. Diese Wortstellung lässt vielleicht den Rückschluss auf ein ursprüngliches Verwandtschaftsverhältnis mit den «v. Z.» zu; Kienast als Uebername eines Zweiges(?). 1268 stehen in der Schenkungsurkunde des Heinr. v. Z. vom Okt. die zwei Brüder C. & R. Kienast wieder an allererster Stelle, direkt vor Lütold v.Z. 1273 Chunr. dictus Kienast de Zollinchon an der Spitze der Zeugen einer Bestätigungsurkunde des Ritters Herm. v. Bonstetten im Namen seines Herrn Rudolfs von Habsburg. Kienast bekleideten das Kelleramt der Aebtissin zu Stadelhofen. Einer aus dem adeligen Geschlechte der Edlibach (geb. 1368) holte sich eine Kienastin von Zollikon zur Frau. Es gab in Zollikon Herweger, die sich auf gleicher Linie mit dem niedern Adel bewegten.

Nun kann aber auch gezeigt werden, dass es schon 1330 in

⁴⁾ Kienast existieren noch, dagegen die Herweger sind ausgestorben.

Zollikon Vertreter der Geschlechter Kienast, Herweger und Wetzel gab, bei denen es sich unzweifelhaft um Bauern handelt. Die Holzgenossenschaft in Zollikon⁵) wird 1330 zum ersten Male genannt. Damals schon waren die Wälder bei Zollikon freies und lediges Eigentum der Bauernsame des Ortes. Diese Bauern waren reichsfrei, d. h. sie anerkannten nur den Reichsvogt Ritter G. Müllner als ihren Oberherrn, der an Stelle des Kaisers die hohe Gerichtsbarkeit (Recht über Leben und Tod) in Z. ausübte. Nur die freien Bauern erhielten Anteile an dieser Holzgenossenschaft, Unfreie sollten niemals solche erwerben dürfen. 1330 hatten die Holzgenossen aus ihrer Mitte 12 Männer gewählt, die öffentlich schwören mussten, für den ungeschmälerten Bestand des Waldes zu sorgen und Schaden zu verhüten. Einige bezeichnende Stellen: «Allen die disen brief sehen oder hörent lesen, künden wir die dorflüte und die gebursami von Zollikon, ... in unsern höltzern, ... und alles unser ledig und fri eigen ist und nieman fürbas nicht damitte ze schaffenne hat, ... Dis sind die zwelfe, so herumbe gesworn hant: Ul. Wetzel, R. Herweger, Ulr. Dietrich, J. Herweger, Jac. Kienast, J. Wetzel etc.» 1357 sind 2 Kienast unter den 12 geschwornen Bauern in Zollikon.

Das gleichzeitige Vorkommen von Angehörigen desselben Geschlechts als Leute in angesehenem Range und solchen als Bauern mag befremdlich erscheinen. Socin klärt uns diesbezüglich in seinem mhd. Namenbuch auf: «Die Anschauung, welche sich die mittelalterlichen Stände als ein Kastenwesen denkt, ist falsch und verträgt sich nicht mit der Mannigfaltigkeit des Mittelalters. Der Sohn eines Ministerialen, wenn er nicht Ritter wurde und ein Lehen bekam, konnte wieder in die Unfreiheit hinabsinken; der Freie, der über keinen grossen Besitz verfügte, war froh, wenn er als Dienstmann angenommen wurde; die Söhne reicher Stadtbürger konnten Ritter werden und dadurch zum Adel emporsteigen»⁶). Im Mittel-

⁵) Vergl. Albert Heer, Die Holz-Korporation Zollikon, 1928.

⁶⁾ Socin, Mittelhochdeutsches Namenbuch, S. 279. Daselbst S. 646 aus dem 9. Jahrhundert: Uulfric quondam nobilis nunc noster (Wolfrich, einst-

alter wurden Handel und Gewerbe ursprünglich nur von Hörigen⁷) betrieben und ausser der Waffenkunst wurde einzig der Landbau als eine des freien Mannes würdige Beschäftigung angesehen⁸). Es gab Ritter, die selber Landwirtschaft trieben⁹). Um 1200 galt eine freie Bäuerin als eine einem Adelfreien nicht unebenbürtige Gattin¹⁰).

Erst nach diesen Ausführungen kann nun auch noch eine Ergänzung zu den «von Zollikon» angebracht werden. Heinr. v. Z. (filius domini Dieterici) hatte Gebrüder: Dietrich 1256 erwähnt¹¹), Conrad. Letzterer verzichtet 1268 ausdrücklich auf alle Erbansprüche; er hatte Nachkommenschaft, schon 1256 kommt ein erwachsener Sohn von ihm, Ulrich, als Zeuge vor. Was werden nun diese nach dem Verzicht anderes betrieben haben als eben Landwirtschaft? Um 1275 hat das Gut Zollinger in Kloten die Verpflichtung, zur Erntezeit der habsburgischen Herrschaft zwei Schnitter zur Verfügung zu stellen. In Kloten haben die Freiherren von Regensberg Grundbesitz gehabt. In der durch die Habsburger von ihnen erkauften Herrschaft fällt die geringe Anzahl von Eigenleuten gegenüber anderen Bevölkerungsklassen auf¹²). Den Kelnhof zu Kloten haben die Habsburger vor 1274 von den Freiherren

mals ein Adliger, dann Höriger des Klosters Werden an der Ruhr). S. 647 ein Fall, wie Freie zu Zinspflicht und Hörigkeit erniedrigt wurden. — Ueber die freien Leute von Ferrach, die zu Eigenleuten des Klosters Rüti herabgedrückt wurden, s. Quellen z. Schw. Gesch., Bd. XV, 2, S. 583/584. Ebendaselbst wie die freien Leute von Ringwil ans Johanniterhaus Bubikon gelangten.

⁷⁾ Geschlechtsnamen, die ein Gewerbe bezeichnen, gehen vielfach auf Eigenleute zurück, z.B. 1336 Chunr. Smit, Leibeigener des Grafen von Toggenburg. Unter den Homines revocandi im Habsburger-Urbar: Zimberman, Snider, Schuster, Wagner, C. textor de Türnton, filii sutoris in Hunwile, frater fabri de Grüningen etc.

⁸⁾ Oechsli, Schweizergeschichte.

⁹⁾ Socin, Mhd. Namenbuch, S. 645.

¹⁰) Socin, S. 647.

^{11) 1330} in Zollikon erstmals ein Geschlechtsname Dietrich, bis 1605.

¹²) Quellen zur Schw. Gesch. XV,2, S. 543.

von Tengen erkauft. Chunr. und Heinr. von Tengen waren Vettern des Lütolt VIII. von Regensberg¹³). Die Mehrzahl dieser steuerpflichtigen und unter habsburgischer Frevelgerichtsbarkeit stehenden Dorfeinwohner (in Kloten) können nicht Gotteshausleute noch Eigenleute sein, sondern nur dem Landgrafen direkt unterstehende, d. h. freie Leute¹⁴). Die Offnung von Kloten betont, dass hohe und niedere Gerichte dem Haus zu Kyburg, aber auch der Bauernsame selbst von alters her gehören¹⁵). Aus dem ganzen 14. Jahrhundert kam bis jetzt kein einziger Beleg für Bauern Zollinger zum Vorschein; im Verlauf dieser Zeit müssen sie ebenfalls ins Grüninger-Amt gelangt sein. Durch das gesamte 15. Jahrhundert lassen sich deutlich zwei Gruppen auseinanderhalten: 1. (von) Zollikon, 2. Zollinger. Die ältesten Abzweigungen der 1. Gruppe sind bereits genannt worden, die frühesten Wohnorte der 2. Gruppe sind: Vor 1415—1434 in Hombrechtikon, von dort nach Landsacker 1430 ff., im Jahr 1433 nach Ober-Dürnten. Von Landsacker ca. 1458 nach Herschmettlen, Ober-Ottikon, ca. 1490 ins Gstein, vor 1483 nach Rapperswil, 1500 von Rapperswil nach Männedorf¹⁶), 1599 aus dem Gstein nach Wädenswil. Schon die Tatsache, dass im 16. Jahrhundert auch die 1. Gruppe «Zollinger» genannt wurde, welche Bezeichnung vielen Zweigen aus dieser Kategorie als feststehender Geschlechtsname blieb, lässt die Vermutung aufkommen, dass die

¹³) Einige «von Z.» finden sich in der Gefolgschaft der Freiherren von Regensberg, so ist Johans, Sohn des Lütolt v.Z., 5 mal urkundl. belegt und zwar jedesmal zugleich mit Lütolt VIII. von Regensberg («ze Regensperg ze hofe», «uf Snabelburg»).

¹⁴⁾ QzSG. XV,2, S. 593. — Ebendort S. 582: Freie konnten neben den freien Eigengütern nicht nur bäuerliche Zinslehen, sondern auch ritterliche Mannlehen haben, eine Einrichtung, die der habsburgischen Tendenz entspricht, Bauern und Bürger zu ritterlichem Ministerialdienst heranzuziehen. — S. 588: Es gab unter den Freien auch Männer, welche die Landwirtschaft nicht selber ausübten, sondern wie Edle durch einen bäuerlichen Lehenmann betreiben liessen. Es waren dies wohl Abkömmlinge ursprünglich freier Bauern, die zum ritterlichen Ministerialdienst gezogen wurden.

¹⁵) QzSG. XV,2, S. 594.

¹⁶) Der Bekannteste dieser Linie: Jörg Z. Hauptmann in den Reformationskämpfen 1531.

bereits im Mittelalter auftretenden Zollinger ebenfalls (viel früher) verbauerte Abkömmlinge der «von Zollikon» seien. Nach der von Prof. A. Bachmann angestellten Untersuchung über «Eine alte schweizerische Patronymikalbildung» zeigt sich, dass es sich bei den vielen Geschlechtsnamen auf -inger im Kt. Zürich in der Regel nicht um direkte Patronymikal-Ableitungen handelt, sondern um ältere Bildungstypen aus Geschlechtsnamen «von ...ikon», die allerdings ihrerseits auf Patronymika zurückgehen¹⁷). Es gibt kaum ein zweites Dorf, über dessen Einwohnerschaft wir aus so früher Zeit derart informiert sind wie es gerade für Zollikon zutrifft, wo die Geschlechtsnamen sehr früh ausgebildet und feststehend sind¹⁸). Es kommt dort kein anderes Geschlecht «von Zollikon» vor als das bereits erwähnte. (Fortsetzung folgt.)

18) Allein vor 1300: Wetzel, Kienast, Herweger, Bleuler, Revel, Imhof, Brunner, Cramer, Bucher, Schön, Sletorn, Stammler, Irung; dazu bis 1330: Zimer, Wüest, Wetlich, Leimbacher, Oeninger, Werinkon, Dietrich, Spelter, Unholz, Zwifel, Obrist, Schiltknecht; dazu bis 1357 Gerlinkon, Itschner, Weibel, Graser u. a. (1361 Schön von Zollikon, Lehensinhaber von Habsbourg-Oesterreich).

¹⁷) z.B. (von) Benikon = Benninger (1299), Bänninger (sollen heute noch in Bänikon am verbreitetsten sein); von Wallikon = Walliker und Wallinger; in Rapperswil (von) Russi(n)kon = Russinger (Ministerialen der Grafen von Rapperswil, Schultheissen von Rapperswil); von Witikon = Witinger (1311); Ellikon, Ellinger, Allinger (1288); Uitikon, Uitinger (1294, 1307, 1450); Uetikon, Uetinger (1297); Nenninger (1298), Uli Nenikon (1357), vergl. auch H. Bühler, Geschichte von Nänikon, S. 9. (Nenninger existieren heute noch); Edikon, Edinger; Hadlikon, Hadlinger (1313); Hüttikon, Hüttinger (1331); Attikon, Attinger (1323 in Attikon selbst, den verschwundenen Höfen in der frühern Gemeinde Oberstrass-Zürich); Bertschikon, Bertschinger; Diezikon, Diezinger; Borsikon, Borsinger; Geilikon, Geilinger; Dollikon b/ Meilen, de Tollinkon (1307 in Meilen), Tollinger (1339 in Nieder-Uetikon), heute Dollinger; Geschlecht Lutikon (um 1430) = Lutinger (1311). Beide Formen («von ...ikon» = «...inger») wurden oft als gleichbedeutend gleichzeitig gebraucht. Wie die eine Sippschaft zusammenfassende Endung -inger im Mittelalter gehandhabt wurde, zeigen diese Beispiele: in Küsnacht 1303 Cunr. Spiss, 1303 Cunr. und Rud. gebrüdere, dien man sprichet Spissinge, 1417 wieder bloss Spiss. 1422 bald H. Bräm, bald H. Bräming für dieselbe Person. Eine Fülle weiterer Beispiele bei A. Bachmann, Eine alte schweiz. Patronymikalbildung.